

Mitglieder einer Landeszahnärztekammer sind grundsätzlich alle Zahnärzte, die ihren Sitz oder u. U. ihren Wohnsitz in dem betreffenden Bundesland haben. Ihre Rechte und Pflichten werden durch die gesetzlichen Vorschriften, etwa im hessischen Heilberufegesetz, und durch die einschlägigen Statuten der jeweiligen Landeszahnärztekammer, besonders die Satzung und die Berufsordnung, geregelt. All diese Vorschriften dienen dazu, diejenigen ethischen Werte, die für eine erfolgreiche Behandlung von Patienten notwendig sind, zu wahren. Darüber hinaus befassen sie sich mit der Interaktion zwischen Zahnarzt und Patient. Sie konkretisieren unter anderem die Schweigepflicht und die Gebührenerhebung.

Unser Grundgesetz bekennt sich zur allgemeinen Vereinigungsfreiheit. Danach ließe sich eine Zwangsmitgliedschaft in einer berufsständischen Vereinigung eigentlich nicht begründen. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass Art. 9 Abs. 1 GG nur die privatrechtliche Vereinigungsfreiheit umfasst, nicht aber die berufsständische Pflichtmitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlich organisierten Körperschaft, wie etwa in den Zahnärztekammern^{1,2}. Die Verkammerung des Zahnärzteberufs beruht indessen auf zahlreichen rechtspolitischen Erwägungen. So gehört zu den allgemeinen und bereits im Studium verinnerlichten Regeln zum Berufsbild eines Zahnmediziners das sich stetige Weiterbilden, um auf dem höchsten und aktuellsten Stand der Wissenschaft zu bleiben. Dies sollte auch dem Patienten innerhalb eines Aufklärungsgesprächs und bei der Wahl der Versorgung wiedergegeben werden und das Arbeiten muss *lege artis* (= nach den Regeln der ärztlichen Kunst) zum Wohle des Patienten erfolgen. Ebenso ist jeder Zahnarzt bei allen Tätigkeiten dazu verpflichtet, Verschwiegenheit in Bezug auf Patientendaten und die Kollegialität zu anderen Zahnärzten

zu wahren. Dazu verpflichten ausdrücklich die §§ 1–3 und 8 der Berufsordnung für hessische Zahnärzte^{3–6}. Der Zahnärztekammer, die als Teil der sogenannten mittelbaren Staatsverwaltung auch Verwaltungsakte erlassen kann, werden zur Durchsetzung der genannten verbindlichen Vorschriften der Berufsausübung die entsprechenden Sanktionsmöglichkeiten verliehen⁷.

Rechte und Pflichten als **Mitglied einer Landeszahn- ärztekammer**

Beispiel Hessen

RECHTE DES MITGLIEDS EINER LANDESZAHNÄRZTEKAMMER

Die Mitgliedschaft in einer Landeszahnärztekammer, wie z. B. der hessischen, berechtigt zunächst vor allem zur Wahl von Delegierten, die dann den Vorstand der Landeszahnärztekammer wählen. Jedes Mitglied kann für jede Position kandidieren. Des Weiteren besteht ein Anspruch auf die von den Kammern ihren Mitgliedern zur Verfügung zu stellenden Angebote, die Einrichtungen und Services. Die Zahnärztekammern sind dazu verpflichtet, die Fortbildung ihrer Mitglieder nicht nur zu regeln, sondern auch selbst zu fördern. Den Zahnärzten steht es frei, diese Angebote zur Aus- und Weiterbildung zu nutzen, oder aber diese bei anderen Trägern im In- oder Ausland eigenverantwortlich wahrzunehmen (s. Beitrag Dobbertin S. 40). Für eigene Angebote der Landeszahnärztekammern kommen z. B.

Tagungen, Seminare oder auch die Mitgliederzeitschriften infrage. Innerhalb des von den Gesetzen – etwa §§ 1 ff. hess. Heilberufegesetz – vorgegeben Rahmens haben sie Prüfungsverfahren zu organisieren und zu vollziehen (z. B. die verpflichtende Feststellung der Sachkunde im Röntgen für alle Zahnärzte im 5-Jahres-Rhythmus). Dies gilt nicht nur für den Zahnarzt selbst, sondern auch für die Aus- und Fortbildung von zahnmedizinischen Fachangestellten. Die Bundeszahnärztekammer trägt diesem Auftragspektrum in § 2 ihrer Satzung auf Bundesebene Rechnung⁸.

PFLICHTEN DES MITGLIEDS EINER LANDESZAHNÄRZTEKAMMER

Primäre Pflicht eines jeden Zahnarztes ist es, überhaupt Mitglied der jeweils örtlich zuständigen Landes-zahnärztekammer zu sein. Übrigens sind auch solche Zahnärzte zur Zwangsmitgliedschaft verpflichtet, die nur in Wissenschaft, in einem Unternehmen, als Sanitätsoffiziere der Bundeswehr oder Amtsärzte tätig sind⁹⁻¹¹.

Als Mitglied fällt ein Mitgliedsbeitrag an, welcher nur der Deckung der Verwaltungskosten der Kammer dienen darf. Neben der Pflicht zur Aus- und Weiterbildung gilt es, weitere Pflichten zu berücksichtigen. So ist jeder Zahnarzt verpflichtet, der Kammer über seine Person und seine Praxis Auskunft zu erteilen. Die Kammer ist befugt, Wirtschaftlichkeitsüberprüfungen bei ihren Mitgliedern vornehmen zu lassen, sofern es Unregelmäßigkeiten

in der Abrechnungspraxis gibt. Daneben besteht unter anderem ein Anspruch auf Einsicht in die Betriebsunterlagen eines Mitglieds durch die Finanzbehörden, was etwa bei dem Verdacht der Steuerhinterziehung relevant sein kann¹².

FOLGEN VON VERSTÖßEN GEGEN DIE PFLICHTEN ALS MITGLIED

Als Zahnarzt muss man sich neben der für alle Bürger geltende Gesetze besonders an die Berufspflichten für Heilberufe halten. Bei Verstößen (z. B. Abrechnungsfehler, Aufklärungsver-säumnisse, ärztlichen Kunstfehler) kommt ein zweistufiges Verfahren zum Einsatz: Bei einfachen Verstößen kann die Kammer eine Rüge aussprechen und ggf. Ordnungsgelder von bis zu 5.000 EUR verhängen. Bei schwereren Verstößen kommt ein gerichtliches Verfahren in Betracht, das vor den Berufsgerichten geführt wird. Die Berufsgerichte sind von den Kammern selbst eingerichtet und mit zahnärztlichen Kollegen sowie Berufsrichtern, d. h. Volljuristen, besetzt und den Verwaltungsgerichten erster Instanz beigeordnet. Rechtsmittelinstanz bei von diesen zu Pflichtenverstößen ergangenen Entscheidungen ist das Landesberufsgericht beim Verwaltungsgerichtshof in Kassel (siehe §§ 49 ff. hess. Heilberufegesetz).

Einschränkend gilt allerdings, dass die Berufskammern nur zur Einhaltung der berufsrechtlichen Vorschriften befugt sind. Sie sind nicht berechtigt anstelle anderer staatlicher Ordnungsbehörden – wie der Gewerbeaufsicht, der Polizei oder des Ordnungsamtes – allgemeine gefahrenabwehrrechtliche Verwaltungsakte zu erlassen: Wenn also ein Zahnarzt unlauteren Wettbewerb betreibt (z. B. Werbeaktion „Heute 20 % auf alles“, angebliche Alleinstellungsmerkmale oder kartellartige Werbeabsprachen mit ärztlichen Kollegen), dann sind die o. g. Behörden zum Eingriff befugt¹³.



Pflicht eines jeden Zahnarztes ist es, Mitglied der zuständigen Landes-zahnärztekammer zu sein.

FAZIT

Die Zwangsmitgliedschaft in Berufskammern ist in den letzten Jahrzehnten massiv in die mediale und politische Kritik geraten. Es sollten aber nicht nur die negativen Aspekte einer

Zwangsmitgliedschaft in der Zahnärztekammer gesehen werden. Denn das Kammerwesen dient allen Beteiligten, d. h. bei Zahnärzten der Qualitätssicherung, dem Umgang mit Patienten und Kollegen und damit letztlich auch dem Gemeinwohl.

LITERATUR

1. Bundesverfassungsgericht. BVerfGE 10, 89:102 ff.
2. Bundesverwaltungsgericht. BVerwGE 39:100 ff.
3. Landeszahnärztekammer Hessen. LZKH (Hrsg.). Berufsordnung für hessische Zahnärzte. Stand Juli 2015.
4. Bundeszahnärztekammer, Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde. BZÄK, KZBV, DGMZK (Hrsg.). Zukunft der zahnärztlichen Berufsausübung. Stand Oktober 2015.
5. Bundeszahnärztekammer. BZÄK (Hrsg.). Musterberufsordnung der Bundeszahnärztekammer. Stand 19. November 2016.
6. LZKH (Hrsg.), Berufsordnung für hessische Zahnärzte, Stand 07/2015; BZÄK, KZBV, DGMZK (Hrsg.), Zukunft der zahnärztlichen Berufsausübung, Stand 10/2015; BZÄK (Hrsg.), Musterberufsordnung der Bundeszahnärztekammer, Stand 19. November 2016. Aus: Knüpper P. Berufsrecht im Wandel. Bundeszahnärztekammer liberalisiert Musterberufsordnung. BZB 2015;05:17–18.
7. Haage H. Einführung in das Berufsrecht der Zahnärzte. Nomos, 2015: Rn. 21.
8. Laufs A, Kern BR (Hrsg.). Handbuch des Arztrechts. München: C.H. Beck, 2010: § 13 Rn. 2 f.
9. Bundesverwaltungsgericht. BVerwG NJW 1997:814.
10. Bundesverwaltungsgericht. BVerwGE 39:100.
11. Laufs A, Kern BR (Hrsg.). Handbuch des Arztrechts. München: C.H. Beck, 2010: § 13 Rn. 7 m.w.N.
12. Entscheidung des BFH. MedR 2007:507.
13. Oberverwaltungsgericht NRW. OVG NRW. MedR 1999:144.



MAXIMILIAN DOBBERTIN

7.. Fachsemester
Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
E-Mail: maximiliandobbertin@hotmail.de



JOHANNES JÄGER

Dipl.-Jur. Univ., Rechtsreferendar
Julius-Maximilians-Universität Würzburg
E-Mail: johannesmjaeger@gmail.com